

EINZELVERTRAG-HÄNDLER SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG

Zwischen der

AUSTRO - MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH
Baumannstraße 10, 1030 Wien
im Folgenden kurz: austro mechana genannt
und

im Folgenden „Händler“ genannt,
unter Beitritt von

im Folgenden „Hauptschuldner“ genannt,
wird vereinbart:

(1) Der Gesamtvertrag Speichermedienvergütung vom 15.10.2024, der auf den Websites der Wirtschaftskammer Österreich sowie der austro mechana abgerufen werden kann, ist in seiner jeweils gültigen Fassung integrierender Bestandteil dieses Einzelvertrages-Händler.

(2) Im Umfang derjenigen Mengen und Kategorien an Speichermedien, die der Händler vom Hauptschuldner erwirbt, übernimmt der Händler sämtliche Pflichten des Hauptschuldners aus der Speichermedienvergütung gemäß §§ 42b, 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG im Sinne des Punktes 2.9 des Gesamtvertrages Speichermedienvergütung. Alle damit in Zusammenhang stehenden Rechte tritt der Hauptschuldner dem Händler ab. Der Hauptschuldner sowie die austro mechana sind mit dieser Übernahme einverstanden.

(3) Die austro mechana verpflichtet sich namens aller am Gesamtvertrag beteiligten Verwertungsgesellschaften, während der aufrechten Dauer dieses Vertrages und im Umfang der Mengen und Kategorien an Speichermedien, die der Händler vom Hauptschuldner erwirbt, sämtliche Pflichten nach dem Gesamtvertrag ausschließlich vom Händler einzufordern, sofern und soweit dieser ihnen vertragsgemäß nachkommt. Das betrifft insbesondere die Rechnungslegung und Bezahlung der Speichermedienvergütung zu den in Punkt 4. des Gesamtvertrages genannten Vergütungssätzen, unabhängig davon, ob der Hauptschuldner selbst einen Einzelvertrag abgeschlossen hat oder nicht. Im Fall von nicht nur unerheblichen Verstößen gegen diese Pflichten kann die austro mechana die Erfüllung dieser Pflichten unverzüglich beim Hauptschuldner einfordern. Die austro mechana haftet keinesfalls für daraus resultierende Schäden im Verhältnis zwischen Hauptschuldner und Händler.

(4) Beide Vertragsteile verpflichten sich, allfällige Änderungen in der Rechtsform bzw. der Adresse der austro mechana jeweils umgehend bekannt zu geben. Bis zu einer derartigen Mitteilung können alle Erklärungen und Leistungen rechtswirksam nur an die in diesem Einzelvertrag-Händler angegebenen Adressen abgegeben werden.

(5) Zahlungen haben bis auf Widerruf an folgende Bankverbindung der austro mechana zu erfolgen:

